

Zeitschrift: Divus Thomas
Band: 8 (1921)
Heft: 2

Buchbesprechung: Literarische Besprechungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

LITERARISCHE BESPRECHUNGEN

Die Schriftlehre vom Sakrament der Firmung. Eine biblisch-dogmatische Studie von Johannes Bapt. Umberg S. J. Gr.-8° (XII und 218 S.). Freiburg i. Br. 1920, Herder.

Freudigst ist es zu begrüßen, daß die Dogmatiker den Schriftbeweisen erhöhte Aufmerksamkeit zuwenden, daß sie an den Forschungen und Ergebnissen der exegetischen Wissenschaften nicht mehr achtlos vorübergehen, sondern dauernd sie berücksichtigen und ihnen wertvolles Material entnehmen zur wissenschaftlichen Vertiefung des grundlegenden Schriftbeweises. Geschieht es unter Anwendung gründlicher Methode und mit voller Beherrschung des Stoffes, wie in der vorliegenden biblisch-dogmatischen Studie, so werden Exegese und Dogmatik in gleicher Weise aus solchen Untersuchungen Nutzen ziehen.

Umberg gibt zunächst einen dankenswerten Überblick über die Entwicklung des Schriftbeweises für die Sakramentalität der Firmung von dem Gratianischen Dekret angefangen bis auf die Neuzeit. Bis zur Reformation war die Behandlung des Schriftbeweises im allgemeinen recht stiefmütterlich. „Das Verdienst, die Frage nach der Sakramentalität in aller Form zuerst gestellt zu haben, gebührt wohl dem hl. Thomas von Aquin“ (p. 5). Dieses Verdienst erfährt jedoch eine Einschränkung durch die Feststellung: „Der hl. Thomas hat also schließlich darauf verzichtet, einen Schriftbeweis für die Sakramentalität der Firmung zu erbringen. Ihm folgen darin noch manche vortridentinische Theologen“ (p. 6). Die Lösung des hl. Thomas (III. q. 72 a. 1 ad 1): „Et ideo dicendum est quod Christus instituit hoc sacramentum non exhibendo, sed promittendo secundum illud Jo. 16, 7“ wird als nicht sehr klar (p. 10) bezeichnet. „Was bedeutet ‚promittendo‘ im Gegensatz zu ‚exhibendo‘? Sicher hat der Herr nach dem hl. Thomas die Firmung nicht selber gespendet (exhibendo); aber bedeutet das Verheißen (promittendo), er werde später zu gelegener Zeit ein Mittel zur Erteilung des Parakleten (Joh. 16, 7) einsetzen lassen, oder aber, er habe schon bei Lebzeiten genaueren Aufschluß über Materie und Form dieses Mittels gegeben mit dem Auftrag, es nach seiner Verherrlichung (Joh. 7, 39) anzuwenden? Beides ist ein ‚Versprechen‘; aber keines kann aus Joh. 16, 7, erwiesen werden“ (p. 10).

Der weitere Ausbau des Schriftbeweises für die Sakramentalität der Firmung ist durch die Angriffe der Reformatoren veranlaßt worden. Das größte Verdienst muß dabei Bellarmin zuerkannt werden, dessen System eingehend dargelegt und gewürdigt wird. „Wie weit Bellarmin selbständig, wie weit er von anderen abhängig war, läßt sich nicht mit voller Sicherheit feststellen“ (p. 32). Aus der neueren Zeit werden besonders hervorgehoben die Untersuchungen von Brenner († 1848), H. Schell († 1906) und insbesondere Ruch C. (in *Vacant-Mangenot Dictionaire de Théologie Catholique*) mit dem „die schriftgemäße Behandlung des Firmtraktates ohne Zweifel ihren zweiten Höhepunkt erreicht“ (p. 57).

Nach dieser geschichtlichen Einleitung legt Umberg die klassischen Texte für die Firmung vor mit ausführlichem Kommentar: Apg. 8, 14ff., 19, 6 und Hebr. 6, 2. In einem weiteren Abschnitt beweist er sodann, daß die reichste Ausgießung des „Heiligen Geistes“ über alles Fleisch ein charakteristisches Merkmal der messianischen Zeit ist, daß

der Heilige Geist eine der großen messianischen Gaben ist, und daß dieser versprochene Heilige Geist nicht nur in äußeren Charismen, sondern vornehmlich in innerer, dem messianischen Reiche eigentümlicher Heiligkeit besteht. Nach diesen Feststellungen wird der Weg für den eigentlichen Schriftbeweis freigemacht durch die These, „laß der Heilige Geist als die mit so feierlicher und eindringlicher Betonung von den Propheten, von Christus und den Aposteln verheißene Messiasgabe nicht durch die Taufe und nicht durch die Eucharistie, noch durch irgendein anderes Gnadenmittel ordnungsgemäß mitgeteilt wird, sondern nur und allein durch das Sakrament der Firmung: das ist die klare Lehre der Heiligen Schrift“ (p. 98). Daran schließt sich die systematische Beweisführung, daß die apostolische Handauflegung ein wirkliches Sakrament war, identisch mit unserer Firmung. Die in der Stirnsalbung einbegriffene Stirnberührung erscheint Umberg als eine dem Gebote Christi den Heiligen Geist durch „Handauflegung“ mitzuteilen, entsprechende Ausführung. Aus Mk. 7, 32 ff., 8, 22 wird bewiesen, daß eine Stirnberührung wirklich eine Handauflegung im Sinne Christi ist.

In einem zweiten Abschnitt werden die so gewonnenen Resultate noch erweitert und vertieft, indem Materie und Form, die Wirkungen Empfänger und Notwendigkeit sowie der Spender der Firmung näherhin bestimmt werden. Nach dem Gesagten darf es nicht wundernehmen, wenn Umberg für die Firmung eine *necessitas medii* in Anspruch nimmt. Freilich in einem anderen Sinne als bei der Taufe. „Notwendige Mittel zur Seligkeit sind jene Akte oder Handlungen, die vermöge ihrer inneren Wirkung unentbehrlich sind, um die heiligmachende Gnade entweder zu empfangen, oder, nachdem man sie empfangen, zu bewahren. Notwendiges Mittel im ersten Sinne ist z. B. die Taufe. Notwendiges Mittel im zweiten Sinne ist z. B. das Gebet und — die Firmung“ (p. 200). Ist der Heilige Geist die messianische Gabe καὶ ἑξοχήν, und wird diese nach der Heiligen Schrift nur in der Firmung gegeben, dann folgt hieraus von selbst die *necessitas medii* für den Empfang der Firmung.

Wie diese kurze Inhaltsangabe zeigt, behandelt die Studie so ziemlich alle Fragen, die bezüglich des Firmsakramentes aufgeworfen werden, aber in neuer eigenartiger Weise. Alles Licht kommt von den klassischen Firmtexten der Heiligen Schrift her, und wer nun an der Hand dieses Buches das zweite Sakrament betrachtet, wird nicht umhin können, dem Verfasser für seine schöne anregende Arbeit Dank zu wissen. Indessen sei es gestattet, zu einem wichtigen Punkte unsere Bedenken zu äußern.

Der Kernpunkt der Ausführungen Umbergs ist der Satz, daß nach der Lehre der Schrift der Heilige Geist nicht durch die Taufe, sondern nur durch die Handauflegung vermittelt wird, daß wir nur durch die Überlieferung belehrt werden, daß der Heilige Geist auch schon irgendwie in der Taufe gegeben wird. Es wird somit ein gewisser Gegensatz zwischen Schrift und Überlieferung angenommen, der dadurch ausgeglichen wird, „daß in der Schrift nicht die ganze Wahrheit über die Geistmitteilung ausdrücklich enthalten ist“ (p. 114).

Umberg steht mit dieser These nicht allein, er kann sich dafür auf Gewährsmänner berufen z. B. Belser, Steinmann. Allein wir vermögen seine Ausführungen nicht für vollkommen überzeugend zu halten und

hätten eine weniger schroffe Formulierung dieses Standpunktes (cf. besonders p. 113, Anm. 1 und p. 209 f.) lieber gesehen. Wir glauben auch nicht, daß die Heilige Schrift uns nötigt, diesen Standpunkt einzunehmen. Es sei hier nur auf Joh. 3, 5 hingewiesen. Nach Umberg scheidet diese Stelle hier aus, da hier „der Heilige Geist als Wirkungsprinzip, nicht aber als informierende, mitgeteilte Gabe erscheint“ (p. 108). Indem aber der Apostel V 6 hinzufügt, „was aus dem Geiste geboren, ist Geist“, betont er selbst, daß diese Zeugung nicht eine rein äußerliche Einwirkung sei, daß vielmehr dieser Geist in ihm lebe und tätig sei als neues Lebensprinzip. Auch Umberg kann sich der Tatsache nicht verschließen, „daß der hl. Paulus eine Geistmitteilung zu kennen scheint, die in der Taufe geschieht“ (p. 112) und es ist ihm auch nicht gelungen, Stellen wie Tit. 3, 5–6 vollkommen befriedigend im entgegengesetzten Sinne zu erklären.

Eine Nachprüfung dieser Frage, eine schärfere Abgrenzung der Taufgnade und der Firmgnade auf Grund der Schriftstellen würde unseres Erachtens den Wert der Studie bedeutend erhöhen. Dabei würde auch die scheinbare Differenz der Schrift und der Tradition in befriedigenderer Weise erklärt werden können.

Ein näheres Eingehen auf Stellen wie Apg. 10, 44 ff., 11, 15 ff. (Geistesempfang vor der Taufe und ohne Handauflegung) würde vermutlich auch dazu geführt haben, die vorsichtige zurückhaltende Art des hl. Thomas (cf. oben) etwas günstiger zu beurteilen.

Düsseldorf

P. Meinrad Schumpp O. Pr.

